

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 42/77 BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Wilhelm G. KG, R. straße
in K., vertreten durch den Komplementär
Dr. Leonhard G.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

1. die Firma W. Ra. Bau- und Beton KG a.A., Helene-
M.-Ring in M., vertreten durch den Vorstand
Thomas Ra.,

2. die Firma Josef S. KG, Mü. Straße -
in A.,

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden
Richter Braxmaier und die Richter Claßen, Dr. Hidde-
mann, Wolf und Treier

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
vom 28. September 1977 gegen den die
Wiedereinsetzung versagenden Beschluß
des 23. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 15. September 1977
- 23 U 1980/77 - wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

G r ü n d e

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes wird
auf das zwischen den Parteien ergangene Senatsurteil
vom 14. Februar 1979 - VIII ZR 269/77 - verwiesen,
durch das die Revision der Klägerin gegen das ihre
Berufung als unzulässig verwerfende Urteil des Ober-
landesgerichts München vom 2. September 1977 als un-
begründet zurückgewiesen wurde. Wie schon das Beru-
fungsgericht sah auch der Senat im Revisionsverfahren
als erwiesen an, daß die vom 31. Mai 1977 datierte
Berufungsbegründungsschrift der Klägerin erst am
Freitag, 3. Juni 1977, d.h. am Tage nach Ablauf der
bis zum 2. Juni 1977 bemessenen Berufungsbegründungs-
frist, bei Gericht eingegangen ist und daß Gründe
für eine Wiedereinsetzung nicht gegeben sind.

- 3 -

Mit Schriftsatz vom 8. September 1977 beantragte die Klägerin erneut durch ihren zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. St[REDACTED], die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist mit dem Hinweis, erst durch die Entscheidungsgründe des am 7. September 1977 zugestellten Berufungsurteils habe ihr Prozeßbevollmächtigter Kenntnis erhalten von Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung rechtfertigen. Zunächst nämlich habe er, Rechtsanwalt Dr. St[REDACTED], der Mitteilung seines Mitarbeiters, des Rechtsanwalts H[REDACTED], vertraut, daß dieser die Urschrift der Berufungsbegründungsschrift am Abend des 31. Mai 1977 in den Nachbriefkasten der Allgemeinen Einlaufstelle der Münchener Justizbehörden (Einlaufstelle Feuerwache) eingeworfen habe. Erst durch die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils vom 2. September 1977 habe er sodann erfahren, daß Rechtsanwalt H[REDACTED] ihm trotz intensiver Befragung angeblich die Unwahrheit gesagt habe und der ausdrücklichen Weisung nicht nachgekommen sei, den Schriftsatz noch am 31. Mai 1977 in den Nachbriefkasten einzuwerfen.

Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 15. September 1977 den Wiedereinsetzungsantrag vom 8. September 1977 als unzulässig abgelehnt, da er nicht innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 und 2 ZPO gestellt sei: Schon durch die Verfügung des Vorsitzenden vom 6. Juni 1977 habe nämlich der Klägervertreter erfahren, daß die Berufungsbegründungsschrift erst am 3. Juni 1977, also einen Tag nach Fristablauf, bei Gericht eingegangen sei. Wenn der Prozeßbevoll-



mächtigte der Klägerin sich auf die anderslautenden Angaben seines Mitarbeiters, des Rechtsanwalts H. [REDACTED] verlassen habe, so entschuldige ihn das nicht, sein Verschulden sei auch der Partei zuzurechnen.

Der Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin ist zulässig (vgl. BGH Beschl. v. 22. November 1957 - IV ZB 236/57 = LM ZPO § 519 b Nr. 9), jedoch nicht begründet. In dem in der Revisionssache VIII ZR 269/77 ergangenen Senatsurteil vom 14. Februar 1979 ist im einzelnen dargelegt, daß nach Sachlage davon ausgegangen werden muß, daß Rechtsanwalt H. [REDACTED], obwohl beim Oberlandesgericht München nicht zugelassen, in der Anwaltspraxis des Rechtsanwalts Dr. St. [REDACTED] nicht nur die Stellung eines gelegentlichen Mitarbeiters innehatte, sondern daß ihm - zumindest in der vorliegenden Sache - die Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben zur selbständigen Erledigung und in eigener Verantwortung übertragen war. Rechtsanwalt H. [REDACTED] und Rechtsanwalt Dr. St. [REDACTED] benutzten Briefbögen mit gemeinsamem Briefkopf. In der vorliegenden Prozeßsache war in der Berufungsschrift vom 30. März 1977 außer Rechtsanwalt Dr. St. [REDACTED] auch Rechtsanwalt Hoelbe als zweitinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ausdrücklich genannt. Die beim Oberlandesgericht erst am 3. Juni 1977 eingegangene, vom 31. Mai 1977 datierte Berufungsbegründungsschrift war in ihrer inhaltlichen Fassung unstreitig von Rechtsanwalt H. [REDACTED] maßgeblich bestimmt und von ihm einer Schreibkraft diktiert, wenngleich Rechtsanwalt Dr. St. [REDACTED] hierzu ein Exposé gefertigt und als der allein vor dem Oberlandesgericht postulationsfähige Anwalt sie schließlich unterzeichnet hatte. Die Wei-

tergabe des Schriftstückes in den gerichtlichen Geschäftsgang war nur der abschließende Akt der dem Rechtsanwalt H[REDACTED] aufgetragenen Tätigkeit in der vorliegenden Sache. Dem von Rechtsanwalt Hoelbe entfalteten selbständigen Vorgehen in der vorliegenden Sache entsprach es, daß er im unmittelbaren Anschluß an seine Vernehmung als Zeuge vor dem Berufungsgericht am 12. August 1977 "als Klägervertreter" Anträge zur Sache stellte, was dann wegen der fehlenden eigenen Postulationsbefugnis vor dem Oberlandesgericht von Rechtsanwalt Dr. St[REDACTED] später genehmigt wurde.

Bei dieser Sachlage war ein Verschulden des Rechtsanwalts H[REDACTED] bei Einreichung der Berufungsbegründungsschrift der Klägerin selber als eigenes Verschulden bei der Fristenwahrung zuzurechnen, so daß Wiedereinsetzung nicht gewährt werden kann.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 15. September 1977 war deshalb als unbegründet auf ihre Kosten (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückzuweisen.

Braxmaier

Claßen

Dr. Hiddemann

Wolf

Treier